



VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ÄNDERUNG DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist: Datum: 12. März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Amtsstellen	7
1. Ausgangslage	9
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Koordinierte Bewirtschaftung innerhalb von Flusseinzugsgebieten	11
3.2 Umweltziele.....	11
3.3 Ausnahmen von den Umweltzielen, Vorübergehende Verschlechterungen	12
3.4 Bestandsaufnahme.....	13
3.5 Bewirtschaftungsplan, Massnahmenprogramme.....	14
3.6 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Erläuterungen.....	15
5. Verfassungsmässigkeit.....	34
6. Regierungsvorlage	35

Beilage:

- Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2007 vom 28. 9. 2007
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Union (EU) hat im Jahre 2000 mit der Richtlinie 2000/60/EG einen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer festgelegt. Mit dieser Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird in der EU nach vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der vergangenen Jahre und Jahrzehnte ein ganzheitlicher, integrierter Ansatz verfolgt. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Die praktische Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eines der grössten Projekte der EU für eine nachhaltige Entwicklung. Ziel ist, die Gewässer zukünftig unter Einbeziehung von ökologischen, ökonomischen sowie regionalen und sozialen Zielsetzungen zu bewirtschaften.

Neben ihrer generellen ökologischen Bedeutung dienen Gewässer unterschiedlichen Nutzungen, wie zum Beispiel zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und der Erzeugung von Strom. Der Schutz der Gewässer als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes ist daher zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung nachfolgender Generationen unverzichtbar.

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zu bestimmen und einer Flussgebietseinheit zuzuordnen. Ein Einzugsgebiet, das auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegt, ist einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet.

Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der WRRL¹ ist eine Bestandesaufnahme vorzunehmen. Diese beinhaltet eine Analyse der Merkmale jeder Flussgebietseinheit, eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Gewässer, eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung sowie ein

¹ Für die EU-Mitgliedstaaten trat die WRRL am 22.12.2000 in Kraft. Gemäss der im Übernahmebeschluss festgelegten Anpassungsklausel beginnen die in der WRRL angeführten Fristen für die EWR/EFTA-Staaten erst ab Inkrafttreten des Übernahmebeschlusses zu laufen. Der Übernahmebeschluss trat am 1. Mai 2009 in Kraft (siehe Beilage).

Verzeichnis der Gebiete, für die gemäss den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.

Neun Jahre nach Inkrafttreten der WRRL muss für jedes Einzugsgebiet ein Bewirtschaftungsplan und ein Massnahmenprogramm erstellt worden sein, welche die Ergebnisse der durchgeführten Analysen und Studien berücksichtigen. Die im Bewirtschaftungsplan für ein Einzugsgebiet vorgesehenen Massnahmen zielen darauf ab:

- eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu verbessern und zu sanieren, damit sie einen guten chemischen und einen guten ökologischen Zustand erreichen;*
- die durch Einleitungen und Emissionen gefährlicher Stoffe bedingte Verschmutzung einzugrenzen;*
- die Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, ihre Verschmutzung und Verschlechterung zu verhindern und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten;*
- die Schutzgebiete zu erhalten.*

Die vorgenannten Ziele müssen grundsätzlich spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie erreicht sein.

Mit Beschluss Nr. 125/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. September 2007 wurde die WRRL mit Anpassungen in das EWR-Abkommen übernommen.

Zur Implementierung der WRRL in das nationale Recht Liechtensteins muss das Gewässerschutzgesetz angepasst werden.

Liechtenstein liegt vollumfänglich in der neun Staaten umfassenden internationalen Flussgebietseinheit Rhein. Im Rahmen der internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) und der internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) arbeitet Liechtenstein gestützt auf Art. 50 des Gewässerschutzgesetzes heute schon an der praktischen Umsetzung der WRRL mit.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umweltschutz

Tiefbauamt

Vaduz, 1. Dezember 2009

RA 2009/2807-8701

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 28. September 2007 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss in Brüssel beschlossen, die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in das EWR-Abkommen (EWRA) mit Anpassungen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2007). Die Anpassungen betreffen zum einen den Ausschluss der Anwendung von Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG, die sich auf Gemeinschaftsrecht beziehen, welches nicht ins EWRA übernommen wurde, zum anderen die Verlängerung der Fristen zur praktischen Umsetzung der Richtlinie. Dadurch profitieren die EWR/EFTA-Staaten von denselben Fristen wie die EU-Staaten. Der Landtag stimmte der Übernahme der Richtlinie am 25. April 2008 zu.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Durch die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) wird ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs- und Küstengewässer sowie des Grundwassers geschaffen. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer inner-

halb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Weder im Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, noch in einem anderen Gesetz ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden, die es ermöglicht, die Gewässer mittels eines integralen Ansatzes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Zur Umsetzung dieser Richtlinie bedarf es daher einer formellen gesetzlichen Grundlage.

Das Gewässerschutzgesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Diese Zielsetzung des Gewässerschutzgesetzes entspricht dem Anliegen der Wasserrahmenrichtlinie, die Gewässer zu schützen. Deshalb soll die Wasserrahmenrichtlinie durch eine Ergänzung des Gewässerschutzgesetzes umgesetzt und kein neues Gesetz erlassen werden.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung sollen zwei weitere Richtlinien, welche im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie stehen ins Gewässerschutzgesetz übernommen werden. Dies betrifft die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung sowie die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.

Die beiden Richtlinien stehen zur Übernahme ins EWR-Abkommen an. Der Übernahmeprozess wird mit grösster Wahrscheinlichkeit Anfang 2010 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Richtlinien bereits jetzt bei der Abänderung des Gewässerschutzgesetzes zu berücksichtigen. Durch die Integration dieser Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt wird eine vorhersehbare erneute Änderung des Gewässerschutzgesetzes vermieden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Koordinierte Bewirtschaftung innerhalb von Flusseinzugsgebieten

Die koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten ist ein zentrales Element der Wasserrahmenrichtlinie. Bisher wurde die Bewirtschaftung der Gewässer überwiegend nach den politischen Grenzen der Gebietskörperschaften durchgeführt. Um die Ziele der Richtlinie zu verwirklichen, ist nun dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der Richtlinie, insbesondere die Massnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne, für das gesamte Flusseinzugsgebiet koordiniert werden. Erstreckt sich ein Einzugsgebiet über das Hoheitsgebiet von mehreren Staaten (internationale Flussgebietseinheit) ist eine international koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer vorzunehmen. Die beteiligten Staaten haben gemeinsam für die Koordination zu sorgen.

Das gesamte Staatsgebiet Liechtensteins liegt im Einzugsgebiet des Rheins und gehört der neun Staaten umfassenden internationalen Flussgebietseinheit Rhein an. Liechtenstein beteiligt sich bereits heute auf Grundlage des bestehenden Gewässerschutzgesetzes an der Umsetzung der WRRL. Die internationale Abstimmung erfolgt innerhalb des durch die internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) festgelegten Bearbeitungsgebiets Alpenrhein/Bodensee.

3.2 Umweltziele

Die Umweltziele bilden den Kern der Wasserrahmenrichtlinie. Art. 4 der Richtlinie besagt, dass bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ein „guter Zustand“ der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen ist. Der Grundgedanke des „guten Zustands“ beinhaltet, dass ein Gewässer zwar genutzt werden darf, aber nur insoweit, als seine ökologischen Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des „guten Zustandes“ sind im

Anhang der Richtlinie detailliert für die verschiedenen Gewässertypen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Küsten- und Übergangsgewässer) beschrieben.

Neben dem Ziel einen guten Zustand der Gewässer innert Frist zu erreichen, wird ausdrücklich das Verschlechterungsverbot festgehalten. Der Zustand eines Gewässers soll bis zur Erreichung des guten Zustands grundsätzlich nicht verschlechtert werden. Selbst ein sehr guter Zustand eines Gewässers soll nicht in einen guten Zustand abgeschwächt werden. Es ist alles zu unternehmen, um eine Verschlechterung des Zustandes des Gewässers zu verhindern.

3.3 Ausnahmen von den Umweltzielen, Vorübergehende Verschlechterungen

Ein integraler Bestandteil der beschriebenen Umweltziele sind die möglichen Ausnahmen. Sie umfassen die folgenden Aspekte:

- die Verwirklichung weniger strenger Ziele unter bestimmten Bedingungen;
- Änderungen der physikalischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers, des Pegels von Grundwasserkörpern oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers als Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen.

Diesen Ausnahmen ist gemeinsam, dass sie an strenge Bedingungen geknüpft sind und der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet eine entsprechende Begründung enthalten muss.

Des Weiteren ist die Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen – einschliesslich der Kosten-Nutzen-Relation im Hinblick auf Ökologie und Ressourcen bei der Verwirklichung der Ziele – ein zentrales Element für die Prüfung der Frage, ob eine Ausnahmeregelung angewendet werden kann.

Wie unter Punkt 3.2 beschrieben, gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Der bestehende Zustand der Gewässer darf nicht verschlechtert werden. In der Praxis ist die Einhaltung dieses Verbots jedoch nicht immer möglich. So z.B. in Folge naturbedingter Ereignisse, wie Erdbeben oder Überschwemmungen. Aus diesem Grund ermöglicht die Wasserrahmenrichtlinie eine Abweichung vom Verschlechterungsverbot. So werden vorübergehende Verschlechterungen des Zustands des Gewässers unter bestimmten, klar umschriebenen Bedingungen toleriert. Vorübergehende Verschlechterungen verstossen dann nicht gegen die Zielsetzungen der WRRL, wenn diese durch natürliche Ursachen oder höhere Gewalt bedingt sind und insbesondere alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer zu verhindern und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

3.4 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme, eine Diagnose des Zustandes aller Oberflächengewässer und des Grundwassers, stellt die erste wichtige Phase - sozusagen die Eröffnungsbilanz – der inhaltlichen Umsetzung der Richtlinie dar.

Aufgabe der Ist-Bestandsanalyse ist es, die Gewässer zu typisieren bzw. erstmalig zu beschreiben, sie in Wasserkörper einzuteilen, die Belastungen zu analysieren und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gewässer zu beurteilen. Die Ist-Bestandsanalyse ist auf der Basis der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Daten und Bewertungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse spiegeln den aktuellen Erkenntnisstand wieder und machen ersichtlich, inwiefern der „gute Zustand“ der Gewässer bereits erreicht wird bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit dieser erreicht werden kann.

3.5 Bewirtschaftungsplan, Massnahmenprogramme

Zur Erreichung der Umweltziele sieht die Wasserrahmenrichtlinie Massnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vor. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet Massnahmenprogramme aufzustellen.

Zusätzlich zu den Massnahmenprogrammen müssen die Mitgliedsstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Flusseinzugsgebiete bzw. Teile von Flusseinzugsgebieten Bewirtschaftungspläne erstellen, die dazu dienen, die Massnahmen zwischen den verschiedenen beteiligten Verwaltungseinheiten und Staaten zu koordinieren und für ein Flusseinzugsgebiet ein einheitliches, stimmiges Konzept zu erreichen.

Zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans und eines Massnahmenprogramms ist eine vielfältige Arbeit von der Datensammlung über die Bewertung, die Festlegung von Zielen und schliesslich die Durchführung von Massnahmen erforderlich.

3.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Richtlinie fordert, dass die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen gefördert, die Öffentlichkeit informiert und angehört wird. Dies gilt bei der Aufstellung und der späteren Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in den jeweiligen Einzugsgebieten. Dazu sollen rechtzeitig die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie ein Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit veröffentlicht werden. Anschliessend ist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zur Anhörung zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit soll in allen drei Stufen schriftlich Stellung nehmen können.

Eine frühzeitige aktive Beteiligung der Öffentlichkeit schon vor dieser dreistufigen Anhörung zum Bewirtschaftungsplan soll nach der Richtlinie ebenfalls gefördert werden. Dadurch wird der gesamte Planungsprozess transparent, können Konflikte früher erkannt und gegebenenfalls schon gelöst, die Akzeptanz für die Planungen erhöht und eine Vertrauensbasis zwischen Behörden und den von den Maßnahmen Betroffenen geschaffen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Einige wenige Bestimmungen der WRRL können mit bestehenden Artikeln des Gewässerschutzgesetzes umgesetzt werden. Im Wesentlichen wird die Richtlinie jedoch mit neuen Artikeln, welche in einem eigenen Kapitel zusammengefasst werden, umgesetzt. Einzelne Bestimmungen der mit der WRRL im Zusammenhang stehenden Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung werden ebenfalls im Rahmen der GSchG-Änderung umgesetzt.

4.2 Erläuterungen

Zu Art. 1 Abs. 1, Zweck

Die EU hat mit der Wasserrahmenrichtlinie einen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer festgelegt. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden.

Das bestehende Gewässerschutzgesetz sieht bislang keine Bewirtschaftung der Gewässer nach Flusseinzugsgebieten vor und soll daher um ein entsprechendes

Kapitel ergänzt werden. Analog ist auch die Zweckbestimmung des Gewässerschutzgesetzes anzupassen, wobei die entsprechenden Formulierungen im Zweckartikel bewusst sehr generell gefasst werden, ohne spezifische Begriffe wie z.B. „Flusseinzugsgebiet“ zu verwenden

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. v, w und Abs. 3, Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sollen durch die wichtigsten Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG ergänzt werden. Bezüglich der übrigen Begriffsbestimmungen der WRRL und der mit der WRRL im Zusammenhang stehenden Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung wird es als ausreichend erachtet, diese durch Verweis als direkt anwendbar zu erklären.

Zu Art. 8, Ausführungsbestimmungen

Sowohl die Richtlinie 2006/118/EG als auch die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik sehen vor, dass Grenzwerte für maximal zulässige Schadstoffkonzentrationen in Gewässern festzulegen sind. Die Richtlinie 2006/118/EG legt beispielsweise für Nitrat und Schädlingsbekämpfungsmittel den im Grundwasser höchstzulässigen Wert fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten, für verschiedene andere Schadstoffe, wie z.B. für Arsen, Cadmium und Blei, selbst Grenzwerte festzulegen. Mit der Richtlinie 2008/105/EG erlässt die EU für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer. Für 33 chemische Stoffe bzw. Stoffgruppen (25 prioritäre Stoffe und 8 weitere Stoffe) wie z.B. Cadmium, Blei, Quecksilber, Nickel, Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und DDT wurden solche Normen festgelegt. Die Umweltqualitätsnormen werden in Form von Konzentrationsgrenzen festgelegt (weitere Erläuterung zum Begriff „prioritär“ bei Art. 41e).

Die liechtensteinische Gewässerschutzverordnung enthält für die meisten genannten Schadstoffe bereits Grenzwerte in Form von Qualitätszielen, sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser. Einige Grenzwerte sind jedoch noch aufzunehmen bzw. anzupassen. Entsprechend ist auch Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes anzupassen. Dieser Artikel spricht der Regierung die Verordnungskompetenz für Vorschriften zu den Anforderungen an die Qualität der Gewässer zu. Art. 8 ist folglich in der Weise zu ergänzen, dass solche Vorschriften gemäss den EWR-rechtlichen Vorgaben festzulegen sind. Festgehalten werden soll auch ausdrücklich, dass Grenzwerte für Schadstoffe zu erlassen sind.

In Abs. 3 wird entsprechend der Richtlinie 2006/118/EG festgehalten, unter welchen Umständen eine Überschreitung der für das Grundwasser festgelegten Grenzwerte als zulässig erachtet wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Verschmutzungsquelle ausserhalb des Landes und damit ausserhalb des Zugriffsbereichs liegt bzw. nur schwer beeinflusst werden kann.

Zu Kapitel II, Bewirtschaftung der Gewässer

Die Wasserrahmenrichtlinie hält fest, dass über die Staats- und Ländergrenzen hinweg eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten vorzunehmen ist. Die Einzugsgebiete innerhalb eines Hoheitsgebiets sind zu bestimmen und einer Flussgebietseinheit zuzuordnen. Ein Einzugsgebiet, das auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegt, ist einer internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen. Liechtenstein liegt vollumfänglich in der neun Staaten umfassenden internationalen Flussgebietseinheit Rhein. Was das Gebiet Liechtensteins betrifft, werden im Rahmen des Bearbeitungsgebiets Bodensee/Alpenrhein der Rhein sowie der Binnenkanal gemäss den Erfordernissen der WRRL bearbeitet.

Zu Art. 41a, Umweltziele

Die Umweltziele bilden den Kern der Wasserrahmenrichtlinie. Sie bedingen eine langfristige nachhaltige Gewässerbewirtschaftung auf der Grundlage eines hohen Schutzniveaus für die aquatische Umwelt. Die Verwirklichung dieser Ziele nutzt dabei dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt in besonderem Maße. Die übergeordneten Ziele sind in der Wasserrahmenrichtlinie wie folgt festgelegt:

- Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschliesslich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen;
- Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen;
- Schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleiten/Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe;
- Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers;
- Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Die eigentlichen, verbindlichen Umweltziele sind in Art. 4 der Richtlinie, festgelegt. Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- guter ökologischer und chemischer Zustand;
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern;
- Verschlechterungsverbot.

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- guter quantitativer und chemischer Zustand;
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends;
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen;

- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern.

Was genau unter dem Begriff „guter Zustand“ zu verstehen ist, wird in Anhang V der WRRL definiert. Die in diesem Anhang enthaltenen normativen Begriffsbestimmungen sind sehr detailliert. Hingegen ist die Entwicklung bestimmter numerischer Kriterien und Klassifikationssysteme einschliesslich Klassengrenzen lediglich im Hinblick auf den Prozess dargelegt.

Für Oberflächengewässer wurden zwischenzeitlich zur Definition des „guten chemischen Zustands“ EU-weit harmonisierte Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe festgelegt (Richtlinie 2008/105/EG).

Für das Grundwasser sind die Kriterien für den „guten mengenmäßigen Zustand“ in Anhang V Abschnitt 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben. Des Weiteren sind einige Kriterien für den „guten chemischen Zustand“ des Grundwassers in Anhang V Abschnitt 2.3.2 der WRRL dargelegt. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2006/118/EG weitere spezifische Kriterien für einen „guten chemischen Zustand“ des Grundwassers (vgl. Erläuterungen zu Art. 41 k).

Festzuhalten bleibt noch, dass bei einem bestimmten Wasserkörper, der von mehr als einem der Ziele betroffen ist, das weiter reichende Ziel gilt (Art. 41a Abs. 4). Diese Regelung soll sicherstellen, dass Umweltziele in Schutzgebieten nicht erst mit Ablauf von 15 Jahren gelten, sondern sofort. Abs. 4 soll außerdem garantieren, dass etwaige strengere Schutzvorschriften des Naturschutzrechts durch das Wasserrecht nicht relativiert werden. Es kann durchaus vorkommen, dass für Schutzgebiete bereits Erhaltungsziele festgelegt wurden. Sofern diese Ziele nicht mit denjenigen für die Gewässer übereinstimmen, ist das weiterreichende Ziel zu ermitteln und anzuwenden. Die Ziele für die Gewässer stellen immerhin die Mindestanforderung dar.

Gemäss der Wasserrahmenrichtlinie sind die Bewirtschaftungsziele innerhalb von 15 Jahren zu erreichen. Damit für die EWR/EFTA-Staaten dieselben Fristen wie für die EU-Staaten gelten, wurde im Übernahmebeschluss festgelegt, dass die in der Richtlinie enthaltenen Fristen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übernahmebeschluss (1. Mai 2009) zu berechnen sind. Entsprechend sollen die Fristen unter Bezug dieses Zeitpunktes festgelegt werden. In der Praxis wird sinnvoller Weise jedoch bereits heute für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee an der Umsetzung der Richtlinie mitgearbeitet.

Zu Art. 41b, Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen und eine Verschlechterung zu verhindern. Es wird jedoch eine Reihe von Ausnahmen zugelassen, die sowohl zeitlicher wie auch inhaltlicher Natur sein können (z.B. mildere Ziele. Näheres dazu unter Art. 41c). Die Ausweisung als künstliches und erheblich verändertes Oberflächengewässer ist eine weitere Sonderregelung. Die Wasserrahmenrichtlinie gestattet die Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer, für die sich die ökologische Bewertung und die sich daraus ergebenden Maßnahmenpläne nicht – wie bei natürlichen Gewässern - am sehr guten Zustand als Bezugsmaßstab (Referenzzustand), sondern am "höchsten ökologischen Potenzial" orientieren.

Erheblich veränderte Wasserkörper sind Gewässer, die infolge physikalischer Veränderungen durch Eingriffe des Menschen erheblich verändert sind. Künstliche Wasserkörper sind vom Menschen geschaffene Gewässer (Art. 5 Bst. v und w).

Um einen Wasserkörper als „künstlich und erheblich verändert“ ausweisen zu können, muss dieser die in Art. 41b Abs. 1 Bst. a und b beschriebenen Prüfkrite-

rien erfüllen. So muss zum einen untersucht werden, ob die zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen bedeutende negative Auswirkungen auf die bestehende Nutzung oder die Umwelt im weiteren Sinne haben, und zum anderen, ob keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die bestehende Nutzung aufrecht zu erhalten.

Das Konzept „erheblich veränderter Wasserkörper“ wurde eingeführt, um aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht wertvolle Nutzungsformen weiterhin zu ermöglichen und gleichzeitig durch Maßnahmen zur ökologischen Schadensbegrenzung die Gewässergüte zu verbessern.

Es ist wichtig, die vorläufige Einstufung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern nicht als einmaligen Prozess zu verstehen. Die Wasserrahmenrichtlinie erlaubt nachträgliche Anpassungen, um so ökologische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen berücksichtigen zu können. Zwingend ist, dass die Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern alle 6 Jahre überprüft wird (Art. 41b Abs. 3).

Durch die Ausweisung als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ergibt sich nicht die Möglichkeit, die Bestimmungen im Hinblick auf die Erreichung der ökologischen und chemischen Ziele zu umgehen, da das gute ökologische Potenzial selbst häufig ein anspruchsvolles ökologisches Ziel darstellt. In einzelnen Fällen kann durch eine solche Ausweisung der Schutz im weiteren Sinn verbessert werden, z.B. wenn eine Renaturierung die Zerstörung wertvoller Kultur- und Naturerbe zur Folge hätte.

Abs. 2 legt fest, dass eine derartige Einstufung von Gewässern nicht dazu führen darf, dass die Erreichung der Umweltziele in anderen Gewässern ausgeschlossen oder gefährdet wird.

Zu Art. 41c, Ausnahmen von den Umweltzielen

Von den in Art. 41a beschriebenen Umweltzielen sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich. Sie umfassen die folgenden Aspekte:

- Die Verwirklichung weniger strenger Ziele unter bestimmten Bedingungen (Art. 41c Abs. 1);
- Änderungen der physikalischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder des Pegels von Grundwasserkörpern (Art. 41c Abs. 2);
- Das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (auch von einem sehr guten zu einem guten Zustand) als Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen (Art. 41c Abs. 3).

Die ökologischen und chemischen Zustandsklassen eines Wasserkörpers werden durch eine Reihe von Qualitätskomponenten bestimmt. Wenn aus Gründen technischer Undurchführbarkeit oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten eine Qualitätskomponente nicht so saniert werden kann, wie es für das Erreichen eines guten ökologischen oder chemischen Zustands erforderlich wäre, so liegt das strengste Ziel, das für diesen Wasserkörper gesetzt werden kann, im Bereich unterhalb des „guten Zustands“. Ein „weniger strenges Ziel“ bedeutet eine Qualität, die dem „guten Zustand“ am nächsten kommt.

Gemeinsam ist allen Ausnahmen, dass sie an strenge Bedingungen geknüpft sind und der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet eine entsprechende Begründung enthalten muss. Diese Bedingungen werden in gewissem Maße durch Begriffe näher bestimmt, deren Auslegung nicht immer leicht ist und in der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht genauer bestimmt sind. Die wichtigsten dieser Begriffe sind „unverhältnismäßig teuer/unverhältnismäßig hohe Kosten“, „technisch durchführbar“, „wesentlich bessere Umweltoption“ und „nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen“. Diese Begriffe sollen sinnvoller Weise möglichst in

allen Flussgebietseinheiten einheitlich angewandt werden. Entsprechend sind bei der Anwendung von Art. 41c die Auslegung dieser Begriffe in den anderen EWR-Staaten zu berücksichtigen und in der EU existierende Orientierungshilfen heranzuziehen.

Des Weiteren ist die Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen – einschließlich der Kosten-Nutzen-Relation im Hinblick auf Ökologie und Ressourcen bei der Verwirklichung der Ziele – ein zentrales Element für die Prüfung der Frage, ob eine Ausnahmeregelung angewendet werden kann.

Abs. 4 verlangt, dass die Anwendung der Ausnahmen die Verwirklichung der in Art. 41a festgelegten Ziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschliesst oder gefährdet und mit sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Diese Anforderung enthält zwei Aspekte. Erstens die Beziehungen zwischen Wasserkörpern und zweitens die Vereinbarkeit mit sonstigen Umweltschutzvorschriften. Mit letzterem soll dafür Sorge getragen werden, dass die Ausnahmen keinesfalls dazu genutzt werden, von den Vorgaben anderer einschlägiger Rechtsvorschriften abzuweichen.

Zu Art. 41d, Vorübergehende Verschlechterungen

Durch natürliche Ursachen oder höhere Gewalt kann es vorkommen, dass sich der Zustand eines Gewässers vorübergehend verschlechtert. Dies würde dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Eine solche Verschlechterung ist bei den erwähnten Umständen jedoch nicht zu vermeiden. Um die negativen Folgen für das Gewässer selbst als auch für andere Gewässer möglichst gering zu halten, müssen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen ergriffen und im Massnahmenprogramm nach Art. 41l angeführt werden.

Zu Art. 41e, Prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe in Oberflächengewässern

Das Ziel, die Gewässer von bestimmten, z.T. gefährlichen Stoffen soweit wie möglich frei zu halten, ist unter dem Dach der Wasserrahmenrichtlinie ein wichtiger Schwerpunkt im europäischen Gewässerschutz.

Darüber, ob ein Stoff als problematisch für die Gewässer eingestuft wird, entscheiden mehrere Kriterien: das Risiko für das aquatische Ökosystem und die Gesundheit des Menschen, die biologische Abbaubarkeit des Stoffes und nicht zuletzt die tatsächliche Verbreitung in der Umwelt. In den europäischen Gewässern finden sich eine Vielzahl dieser prioritären Stoffe, die durch Einleitungen oder diffuse Quellen eingetragen werden. Quecksilber aus Zahnarztpraxen, Cadmium aus der Metall verarbeitenden Industrie oder Tributylzinn, das in Schiffsanstrichen enthalten ist, weitere Schwermetalle, polychlorierte Biphenyle, schwer abbaubare chlorierte Kohlenwasserstoffe und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe. Abhängig von der Gefährlichkeit dieser Stoffe setzt die WRRL auf unterschiedliche Umweltstrategien: Der Eintrag der "prioritären Stoffe" in die Gewässer, dazu gehören Benzol, chlorierte Lösemittel oder Nickel, muss schrittweise reduziert werden. Die Einleitung "prioritär gefährlicher Stoffe", die toxisch, bioakkumulierend und persistent sind oder vergleichbaren Anlass zur Besorgnis geben, soll beendet bzw. schrittweise eingestellt werden. Hierzu gehören Cadmium, Quecksilber, Pentachlorphenol und polychlorierte Aromaten.

Im Hinblick auf das Ziel, die Verschmutzung der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritär gefährlicher Stoffe in diese Gewässer zu beenden oder schrittweise einzustellen, sind alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Seit dem Jahr 2000 (Inkrafttreten der WRRL in der EU) sind in der EU zahlreiche Rechtsakte verabschiedet und ins EWR-Abkommen übernommen worden, die Emissionsbegrenzungsmaßnahmen für einzelne prioritäre Stoffe beinhalten. Gemäss der

Kommission sind in erster Linie diese Begrenzungen umzusetzen und gegebenenfalls zu überarbeiten, bevor entsprechend der Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie weitere Massnahmen durch die Kommission erlassen werden.

Zu Art. 41f, Prioritäre Stoffe in Sedimenten und Biota

Die Richtlinie 2008/105/EG schreibt eine langfristige Trendermittlung der Konzentrationen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten prioritären Stoffe, die dazu neigen, sich in Biota oder Sedimenten anzusammeln, vor. Der Ausdruck Biota bezeichnet alle Lebewesen der Umwelt (Pflanzen, Tiere, Pilze u.a.) Damit genügend Daten für eine zuverlässige Trendermittlung gesammelt werden können, sind die Sedimente und Biota mit einer angemessenen Frequenz zu überwachen.

Sedimente und Biota sind wichtige Matrices für die Überwachung bestimmter Stoffe mit erheblichem Akkumulationspotential. Um die langfristigen Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten und Trends bewerten zu können, sind Massnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die derzeitigen Schadstoffbelastungen von Biota und Sedimenten nicht signifikant ansteigen.

Zu Art. 41g, Bestandsaufnahme

Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit Hilfe von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ist die Beurteilung des aktuellen Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Bestandsaufnahme). Mit der Bestandsaufnahme sollen die Gewässer identifiziert werden, in denen der in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte "gute Zustand" bereits besteht, wo er nicht besteht und wo die Erreichung des "guten Zustandes" gefährdet ist. Die Bestandsaufnahme ist auf der Basis bereits vorhandener wasserwirtschaftlichen Daten und Bewertungsverfahren durchzuführen. In Liech-

tenstein wurden bereits aufgrund des bestehenden Gewässerschutzgesetzes wurden solche Bestandsaufnahmen durchgeführt und Daten erhoben.

Des Weiteren müssen gemäss der WRRL die Gewässer identifiziert, die nicht natürlichen Ursprungs sind (Kanäle), sowie die Gewässer, die als erheblich verändert gelten. Für beide Kategorien gilt, dass nur das so genannte "gute ökologische Potential" zu erreichen ist.

Die Bestandsaufnahme liefert wichtige Anhaltspunkte dafür, wie künftig die Überwachungsprogramme für die Gewässer ausgestaltet werden müssen und welche Maßnahmen notwendig sind, um in belasteten Gewässern den "guten Zustand" zu erreichen.

Die zum Schutz der Wasserversorgung festgelegten Schutzgebiete sind ebenfalls in die Bestandsaufnahme aufzunehmen. In Liechtenstein betrifft dies die Wasserschutzgebiete entlang dem Rhein sowie die Schutzareale und Schutzzonen für die Grundwasserpumpwerke und Quelfassungen.

Die wirtschaftliche Analyse beinhaltet im Wesentlichen die Analyse von Wassernutzungen und die Erarbeitung diesbezüglicher langfristiger Prognosen. Durch die Analyse soll die Bedeutung des Wassers für die Wirtschaft und für die sozio-ökonomische Entwicklung im Einzugsgebiet, die Trends beim Wasserangebot und bei der Wassernachfrage (Baseline Szenarios) sowie der Umfang der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen ermittelt werden.

Im Hinblick auf die Zielerreichung ist die Bestandsaufnahme spätestens nach 13 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen dieser Überprüfung wird ersichtlich, ob das Ziel des guten Zustandes tatsächlich erreicht werden kann, und ob das Massnahmenprogramm angepasst werden muss.

Zu Art. 41h, Überwachungsprogramme

Um einen zusammenhängenden Überblick über den Zustand der Gewässer zu gewinnen, sind innerhalb von sechs Jahren Überwachungsstellen einzurichten, an denen biologische und chemische Parameter für Oberflächengewässer sowie die Menge und die chemische Zusammensetzung des Grundwassers beobachtet werden können.

Detaillierte Vorgaben für die Überwachungsprogramme ergeben sich aus Anhang V Nr. 1.3, 2.2 und 2.4 der Wasserrahmenrichtlinie. Die Richtlinie unterscheidet bei Oberflächengewässern zwischen der Überblicksüberwachung, der operativen Überwachung und der Überwachung zu Ermittlungszwecken. Relativ grobmaschig ist die Überblicksüberwachung. Mit der operativen Überwachung wird vor allem der Zustand von Wasserkörpern ermittelt, bei denen eine Zielerreichung unklar oder unwahrscheinlich ist. Bei dieser Überwachung ist das Messstellennetz relativ engmaschig. Die Überwachung zu Ermittlungszwecken wird vor allem dort durchgeführt, wo Ursachen von auftretenden Belastungen unbekannt sind oder wo unbeabsichtigte Verschmutzungen auftreten. Damit sollen das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen und Verschmutzungen festzustellen.

Wie bei den Oberflächengewässern gibt es bei der Überwachung des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Überblicks- und ein operatives Messnetz. Bei der Überblicksüberwachung werden der pH-Wert, die Leitfähigkeit, der Sauerstoffgehalt, das Vorkommen verschiedener Salze, von Pestiziden, von Schwermetallen und von Ammonium ermittelt. Bei der operativen Überwachung wird in gefährdeten Grundwasserkörpern das Verhalten von Schadstoffen und von maßgeblichen Stoffeinträgen beobachtet. Die Parameter werden jeweils an die spezifische Belastung angepasst. Zu den Quellen der Belastungen gehören die Landwirtschaft, Altlasten, die Versauerung sowie Siedlung und Verkehr.

Die Ergebnisse der Überwachung dienen der Einstufung des Zustands der Wasserkörper für den Bewirtschaftungsplan und als bilden eine Grundlage für die Maßnahmenprogramme. Damit sind sie auch ein Kontrollinstrument für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Zu Art. 41i, Erfassung der Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer Stoffe und anderen Schadstoffe in Oberflächengewässer

Wie in den Erläuterungen zu Art. 8 erwähnt, wurden durch die Kommission in der der Richtlinie 2008/105/EG Umweltqualitätsnormen (Grenzwerte) für prioritäre Stoffe und andere Schadstoffe in Oberflächengewässern festgelegt. Diese Qualitätsnormen bilden den Maßstab für den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten chemischen Zustand der Gewässer und dienen damit dem Ziel, die chemische Belastung der Gewässer mit diesen Stoffen zu verringern. Zudem sieht die Richtlinie 2008/105/EG vor, dass für jede Flussgebietseinheit die Emissionen und Einleitungen prioritärer Stoffe und anderer Schadstoffe zu erfassen sind. Anhand dieser Erfassung wird es der Kommission ermöglicht werden, zu prüfen, ob das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, die Gewässer von gefährlichen Stoffen soweit wie möglich frei zu halten, erreicht wird.

Um Doppelarbeit bei der Erfassung der Emissionen zu vermeiden und um die Kohärenz der Erfassung mit anderen Instrumenten des Oberflächengewässerschutzes sicherzustellen, sollen gemäss der Richtlinie 2008/105/EG diejenigen Informationen verwendet werden, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme) und der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters erfasst wurden.

Der Referenzzeitraum für die Erfassung der Emissionen, Einleitungen und Verluste der prioritären Stoffe und Schadstoffe wird durch die Richtlinie 2008/105/EG

mit grundsätzlich einem Jahr innerhalb des Zeitraums 2008 und 2010 festgelegt. Zu berücksichtigen ist, dass die Verluste bei der Anwendung von Pestiziden von Jahr zu Jahr stark variieren können, da beispielsweise wegen unterschiedlicher Witterungsbedingungen unterschiedliche Mengen von Pestiziden aufgebracht werden. Daher lässt es die Richtlinie 2008/105/EG für bestimmte Stoffe, die unter die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fallen, zu, dass ein Referenzzeitraum von drei Jahren gewählt wird.

Zu Art. 41k, Beurteilung des guten Zustands

Die Beurteilung des guten Zustands der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie und ist gemäss den dort festgelegten Kriterien durchzuführen.

Für Oberflächengewässer wurden zwischenzeitlich zur Definition des „guten chemischen Zustands“ für prioritäre Stoffe und andere Schadstoffe EU-weit harmonisierte Umweltqualitätsnormen (Richtlinie 2008/105/EG) festgelegt (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 und 41i).

Für das Grundwasser sind die Kriterien für den „guten mengenmäßigen Zustand“ in Anhang V Abschnitt 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben. Für den „guten chemischen Zustand“ des Grundwassers sind lediglich einige wenige Kriterien in Anhang V Abschnitt 2.3.2 festgelegt. Die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG beinhaltet weitere Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustandes des Grundwassers. Gemäss dieser Richtlinie soll der chemische Zustand des Grundwassers zukünftig anhand von Grundwasserqualitätsnormen (Grenzwerte) für die Konzentration von Nitraten und Pestiziden beurteilt werden. Für weitere Schadstoffe wie zum Beispiel Arsen, Quecksilber, Blei und Chlo-

rid sollen die EWR-Mitgliedsstaaten eigene Grenzwerte einführen (vgl. auch Erläuterung zu Art. 8).

Grundwasser ist dann in einem guten Zustand, wenn an keiner Messstelle die Grenzwerte überschritten werden. Wird an einer oder mehreren Messstellen der Wert überschritten, ist im Einzelnen zu prüfen, ob Nutzungen oder (ökologische) Funktionen des Grundwassers gefährdet sind. Bestehen solche Gefährdungen, wird der Grundwasserkörper in den schlechten Zustand eingestuft.

Zu Art. 41I, Massnahmenprogramm

Für jede Flussgebietseinheit ist aufgrund von Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie ein Maßnahmenprogramm aufzustellen. In diesem Programm sind Maßnahmen festzulegen, welche zum Erreichen der Umweltziele für die Gewässer erforderlich sind. Art. 11 Abs. 2 bis 5 und Anhang VI der WRRL führen diejenigen Maßnahmen auf, welche in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind. Dazu gehört grundsätzlich die Einhaltung des geltenden EG-Umweltrechts, die staatliche Aufsicht über Wasserentnahmen und Aufstauungen sowie die Genehmigung potenziell schädlicher Einleitungen aus Punktquellen (sog. grundlegende Maßnahmen). Eine konkrete Vorgabe, welche direkten Einleitungen zulässig sind und welche nicht, besteht lediglich für das Grundwasser; die Richtlinie gibt hingegen keine allgemeinverbindlichen Kriterien vor, nach denen Einleitungen in Oberflächengewässer zu genehmigen bzw. zu unterbinden sind.

Ergänzende Maßnahmen müssen nur dann ergriffen werden, wenn der „gute Zustand“ mit den grundlegenden Massnahmen nicht erreicht wird. Als ergänzende Maßnahmen kommen praktisch alle denkbaren umweltpolitischen Instrumente in Betracht. Das Spektrum reicht hier von ordnungsrechtlichen über wirtschaftliche bis hin zu rein informatorischen Maßnahmen.

Zu Art. 41m, Umsetzung und Überprüfung des Massnahmenprogramms

Bis 2021 sollen die Massnahmen umgesetzt sein. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit im Hinblick auf das Ziel, bis 2024 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen, die festgelegten Massnahmen gegebenenfalls zu ergänzen oder anzupassen.

Zu Art. 41n, Prüfung der Zielerreichung und Zusatzmassnahmen

Geht aus Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass ein Ziel für einen Wasserkörper voraussichtlich nicht erreicht wird, so sind die zur Zielerreichung erforderlichen Zusatzmassnahmen festzulegen. Wenn die erforderlichen Zusatzmassnahmen technisch nicht durchführbar wären oder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würden, so besteht die Möglichkeit das festgelegte Ziel gemäß den Bestimmungen von Art. 41 c überprüfen.

Zu Art. 41o, Bewirtschaftungsplan

Zusätzlich zu den Massnahmenprogrammen sind für Flusseinzugsgebiete bzw. Teile von Flusseinzugsgebieten sog. Bewirtschaftungspläne zu erstellen, die dazu dienen, die Massnahmen zu koordinieren und für ein Flusseinzugsgebiet ein einheitliches, stimmiges Konzept zu erstellen. Durch die Bewirtschaftungspläne wird nach außen, d.h. gegenüber der Öffentlichkeit und der Kommission, der wesentliche Inhalt aller wasserwirtschaftlichen Aktivitäten kommuniziert. Die Öffentlichkeit ist bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu beteiligen, was zu größerer Transparenz und Akzeptanz führen soll. Für internationale Flussgebiets-einheiten soll jeweils ein einziger Bewirtschaftungsplan aufgestellt werden.

Nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie enthält der Bewirtschaftungsplan u. a. eine allgemeine Beschreibung des Flussgebietes einschließlich des Grundwassers, eine Zusammenfassung aller signifikanten Belastungen und menschlichen

Einwirkungen auf die Gewässer, eine Kartierung der Schutzgebiete und des Überwachungsnetzes, eine Liste der Umweltziele für die Gewässer, eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse und aller Maßnahmen und Maßnahmenprogramme, eine Auflistung der zuständigen Behörden und eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung an der Erstellung des Bewirtschaftungsplans zu beteiligenden Öffentlichkeit.

Der Bewirtschaftungsplan muss wie das Maßnahmenprogramm im Sechs-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben werden. Im Bewirtschaftungsplan sind auch der zu erwartende Erfolg oder der spätere Misserfolg der Maßnahmen ebenso wie die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen darzustellen und regelmäßig zu dokumentieren. Er wird damit zum Kontrollinstrument für die an der Flussgebietsbewirtschaftung Beteiligten selbst wie für die Europäische Kommission, respektive die EFTA-Überwachungsbehörde.

Zu Art. 41p, Anhörung und Information der Öffentlichkeit

Die Einbindung der Öffentlichkeit spielt bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine wichtige Rolle. Für Information und Anhörung der Öffentlichkeit ist Art. 14 WRRL die zentrale Vorschrift. Er unterscheidet zwischen Information, Anhörung und aktiver Beteiligung. Artikel 14 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu fördern.

Das gilt zum einen bei der Aufstellung und der späteren Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in den jeweiligen Einzugsgebieten. Dazu sollen rechtzeitig die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie ein Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit veröffentlicht werden. Anschließend ist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zur Anhörung zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit soll in

allen drei Stufen schriftlich Stellung nehmen können. Auf Antrag müssen auch Hintergrundinformationen und -dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Eine frühzeitige aktive Beteiligung der Öffentlichkeit schon vor dieser dreistufigen Anhörung zum Bewirtschaftungsplan soll nach der Richtlinie gefördert werden. Dadurch wird der gesamte Planungsprozess transparent, können Konflikte früher erkannt und gegebenenfalls schon gelöst, die Akzeptanz für die Planungen erhöht und eine Vertrauensbasis zwischen Behörden und den von den Maßnahmen Betroffenen geschaffen werden.

Zu Art. 42 Bst. o, p, q, r und s, Regierung

Die Regierung wurde immer dann als zuständige Behörde festgesetzt, wenn übergeordnete Aspekte betroffen sind und ein Interessensabgleich oder eine Koordination gefragt ist. Dies ist beispielsweise beim Erlass des Bewirtschaftungsplans der Fall. Bei der Festsetzung der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen in diesem Plan können durchaus unterschiedliche Interessen (z.B. Ökologie und Hochwasserschutz) betroffen sein, die es auszugleichen gilt.

Zu Art. 44 Bst. o, p, q, r und s, Amt für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz soll für alle operativen Aufgaben zuständig sein. Dies betrifft z.B. die Errichtung von Programmen zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer.

Zu Art. 50, Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten

Die koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten ist ein zentrales Element der Richtlinie. Um die Ziele der Richtlinie zu verwirklichen, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der Richtlinie, insbesondere die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne, für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden. Bei internationa-

len Flussgebietseinheiten sorgen die beteiligten Staaten gemeinsam für die Koordination.

Im Rahmen der internationalen Kommissionen (Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) und gestützt auf Art. 50 des Gewässerschutzgesetzes arbeitet Liechtenstein bereits an der praktischen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit. Liechtenstein ist seit 2001 Mitglied der Koordinationsgruppe zur Umsetzung der WRRL im Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee.

Aufgrund der ausserordentlichen Bedeutung der WRRL und insbesondere aufgrund des Erfordernisses der internationalen Koordination bei der Bewirtschaftung der Gewässer wird es als notwendig erachtet, die Regierung für die Koordination als zuständig zu erklären.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Gemäss Art. 14 der Landesverfassung ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt oberste Aufgabe des Staates. Unter dem Begriff der Volkswohlfahrt ist auch der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Auswirkungen jeglicher Art zu verstehen, da sonst die Volkswohlfahrt langfristig nicht gewährleistet ist. Das Gewässerschutzgesetz bezweckt den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor erheblichen Umweltauswirkungen. In diesem Sinne stellt sich das Gewässerschutzgesetz und damit auch die Gesetzesvorlage zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes in die Reihe der Gesetze, welche die Erhaltung einer intakten Umwelt zum Ziel haben, wie beispielsweise das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umweltschutzgesetz, das Waldgesetz und das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung sicherzustellen;
- b) die Bewirtschaftung der Gewässer nach integralen Gesichtspunkten;

- c) die Koordination der Gewässerbewirtschaftung im internationalen Rahmen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. v, w und Abs. 3

- v) „künstliche Gewässer“: von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer;
- w) „erheblich veränderte oberirdische Gewässer“: Gewässer, die durch physikalische Veränderungen durch den Menschen erheblich verändert wurden.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-13ca.01), sowie der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-?), in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

1) Die Regierung legt mit Verordnung unter Berücksichtigung der EWR-rechtlichen Vorgaben die Anforderungen an die Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.

.....

e) Grenzwerte für Schadstoffe.

3) Eine Überschreitung der Grenzwerte für das Grundwasser nach Abs. 2 Bst. e ist zulässig, wenn:

- a) die Überschreitung auf eine Verschmutzungsquelle zurückzuführen ist, die ausserhalb des Landes liegt;
- b) nicht möglich war, wirksame Massnahmen zur Einhaltung der betreffenden Grenzwerte zu ergreifen;
- c) die Koordinierungsmechanismen nach Art. 50 genutzt wurden; und
- d) gegebenenfalls Art. 41c und Art. 41d angewandt wurden.

Überschrift vor Art. 41a

IIa. Bewirtschaftung der Gewässer

Art. 41a

Umweltziele

1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach Art. 41b als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass:

- a) eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird; und
- b) ein guter ökologischer und chemischer Zustand gemäss Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG erhalten oder erreicht wird.

2) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass:

- a) eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden wird; und
- b) ein gutes ökologisches Potential gemäss Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG erhalten oder erreicht wird.

3) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass:

- a) eine nachteilige Veränderung seines mengenmässigen und chemischen Zustandes vermieden wird;
- b) alle signifikant und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- c) ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist; und
- d) ein guter mengenmässiger und chemischer Zustand gemäss Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG erhalten oder erreicht wird.

4) Ist ein Gewässer zusätzlich von in anderen Rechtserlassen festgehaltenen Zielen betroffen, so gilt das weiterreichende Ziel.

5) Die Umweltziele nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. d sind bis zum 15. 5. 2024 zu erreichen.

Art. 41b

Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert

1) Oberirdische Gewässer können von der Regierung als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn:

- a) die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale des Gewässers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
 - 1. die Umwelt insgesamt;

2. Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Stromerzeugung oder Bewässerung;
 3. die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, Landentwässerung; oder
 4. andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen; und
- b) die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Gewässers dienen, nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können. Diese anderen Mittel müssen:
1. technisch durchführbar sein;
 2. jedenfalls eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen; und
 3. keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.

2) Die Einstufung eines Gewässers nach Abs. 1 darf die Verwirklichung der in Art. 41a festgelegten Ziele in anderen Gewässern nicht dauerhaft ausschliessen oder gefährden.

3) Die Einstufung nach Abs. 1 und die Gründe dafür sind im Bewirtschaftungsplan gemäss Art. 41o darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

Art. 41c

Ausnahmen von den Umweltzielen

1) Für bestimmte Gewässer kann die Regierung weniger strenge Ziele als die Umweltziele nach Art. 41a festlegen, wenn:

- a) die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre;
- b) die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch Massnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden wären;
- c) weitere Verschlechterungen des Zustands der Gewässer vermieden werden; und
- d) unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Gewässerbeschaffenheit nicht zu vermeiden waren,
 - 1. bei Oberflächengewässern der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird;
 - 2. beim Grundwasser die geringstmöglichen Veränderungen des guten Zustandes erfolgen.

2) Werden die physikalischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern oder der Grundwasserstand verändert und ist deshalb der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht zu vermeiden, ist dies zulässig, wenn:

- a) die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Art. 41a genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der Ver-

änderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird;

- b) die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Massnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar sind und nicht mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind; und
- c) alle praktisch geeigneten Massnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern.

3) Bei neuen nachhaltigen Einwirkungen im Sinne von Art. 41b Abs. 1 ist unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Zustand der Gewässer zulässig.

4) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 darf die Verwirklichung der in Art. 41a festgelegten Ziele in anderen Gewässern nicht dauerhaft ausschliessen oder gefährden und muss mit sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar sein.

Art. 41d

Vorübergehende Verschlechterungen

1) Treten vorübergehende Verschlechterungen des Zustands der Gewässer aufgrund natürlicher Ursachen oder höherer Gewalt, die aussergewöhnlich sind oder durch Unfälle, die nicht vorhersehbar sind, ein, so sorgt die Regierung dafür, dass

- a) alle praktischen Massnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer und eine Gefährdung der zu er-

reichenden Ziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern;

- b) die zu ergreifenden Massnahmen, die nach Wegfall der Umstände eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Gewässer nicht gefährden dürfen, im Massnahmenprogramm nach Art. 41I angeführt werden; und
- c) die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und die praktisch geeigneten Massnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Zustand der Gewässer vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 4 Bst. a der Richtlinie 2000/60/EG genannten Gründe so bald wie möglich wieder herzustellen.

2) Abs. 1 darf die Verwirklichung der in Art. 41a festgelegten Ziele in anderen Gewässern nicht dauerhaft ausschliessen oder gefährden und muss mit sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar sein.

Art. 41e

Prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe in Oberflächengewässern

1) Die Regierung ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Verschmutzung der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritär gefährlicher Stoffe in diese Gewässer zu beenden oder schrittweise einzustellen.

2) Als prioritäre Stoffe bzw. prioritär gefährliche Stoffe gelten diejenigen Stoffe, welche in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgelistet sind.

Art. 41f

Prioritäre Stoffe in Sedimenten und Biota

1) Das Amt für Umweltschutz führt im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach Art. 41h eine langfristige Trendermittlung der Konzentrationen derjenigen prioritären Stoffe durch, die in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind. Die Trendermittlung hat für diejenigen Stoffe zu erfolgen, die dazu neigen, sich in Sedimenten und Biota anzusammeln.

2) Die Überwachungsfrequenz für Sedimente oder Biota richtet sich nach Art. 5 der Richtlinie 2008/105/EG.

3) Die Regierung ergreift alle Massnahmen, damit die Konzentrationen der in Abs. 1 erwähnten Stoffe in Sedimenten und Biota nicht signifikant ansteigen.

Art. 41g

Bestandsaufnahme

1) Das Amt für Umweltschutz führt bis zum 1. Mai 2013 eine Bestandsaufnahme durch. Diese enthält:

- a) eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer;
- b) eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Gewässer;
- c) ein Verzeichnis der nach Art. 24 festgelegten Wasserschutzgebiete, Schutz-zonen und Schutzareale; und
- d) eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen.

2) Die Beschreibung nach Abs. 1 Bst. a, die Überprüfung nach Abs. 1 Bst. b sowie die wirtschaftliche Analyse nach Abs. 1 Bst. d sind entsprechend den technischen Spezifikationen in Anhang II und III der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführen und spätestens bis zum 1. Mai 2022 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

3) Das Verzeichnis nach Abs. 1 Bst. c ist regelmässig zu überarbeiten und zu aktualisieren.

4) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dienen als Grundlage für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Überwachungsprogramme nach Art. 41h, des Maßnahmenprogramms nach Art. 41l sowie des Bewirtschaftungsplans nach Art. 41o.

Art. 41h

Überwachungsprogramme

1) Das Amt für Umweltschutz errichtet bis zum 1. Mai 2015 Programme zur Überwachung des Zustandes der Gewässer. Sie sind so zu errichten, dass sich daraus ein zusammenhängender und umfassender Überblick gewinnen lässt über:

- a) den ökologischen und chemischen Zustand sowie das ökologische Potential der Oberflächengewässer; und
- b) den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers.

2) Die Überwachung erfolgt entsprechend den Anforderungen von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG.

3) Die technischen Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustandes richten sich nach den Vorgaben des EWR-Rechts, insbesondere nach der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäss der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-?).

Art. 41i

Erfassung der Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer Stoffe und anderer Schadstoffe in Oberflächengewässer

1) Das Amt für Umweltschutz erfasst auf Grundlage der nach Art. 41g und nach Art. 41h sowie der Verordnung 166/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregisters (Rechtssammlung: Anh. XX-1h.01) erhobenen Informationen sowie anderer verfügbaren Informationen die Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritärer Stoffe und Schadstoffe nach Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG, einschliesslich ihrer Konzentrationen in Sedimenten und Bioten.

2) Die Erfassung nach Abs. 1 ist gemäss den technischen Leitlinien des EWR-Rechts und unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 2008/105/EG festgelegten Referenzzeiträume zu erstellen.

3) Die Erfassung ist im Rahmen der Überprüfung der Bestandsaufnahme (Art. 41g Abs. 2) zu aktualisieren und im überprüften Bewirtschaftungsplan (Art. 41o Abs. 3) zu veröffentlichen.

Art. 41k

Beurteilung des guten Zustands

1) Das Amt für Umweltschutz beurteilt den guten Zustand der Gewässer gemäss den Bestimmungen von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG.

2) Zur Beurteilung des guten chemischen Zustands der Gewässer sind die nach Art. 8 Abs. 2 Bst. e festgelegten Grenzwerte heranzuziehen.

3) Das Grundwasser gilt als in einem guten chemischen Zustand, wenn:

- a) die Überwachung nach Art. 41h zeigt, dass die Bedingungen des Anhang V Abschnitt 2.3.2 der Richtlinie 2000/60/EG eingehalten werden;
- b) die nach Art. 8 Abs. 2 Bst. e festgelegten Grenzwerte an keiner Überwachungsstelle im Grundwasser überschritten werden; oder
- c) ein nach Art. 8 Abs. 2 Bst. e festgelegter Grenzwert überschritten wird, eine geeignete Untersuchung jedoch bestätigt, dass die in Art. 4 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2006/118/EG festgehalten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 41l

Massnahmenprogramm

1) Die Regierung erstellt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden zur Erreichung der Umweltziele nach Art. 41a bis zum 1. 5. 2018 ein Massnahmenprogramm mit grundlegenden und gegebenenfalls ergänzenden Massnahmen.

2) Als grundlegende Massnahmen gelten alle in Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Massnahmen. Insbesondere sind auch Massnahmen unter Berücksichtigung von Art. 6 der Richtlinie 2006/118/EG festzulegen, wel-

che zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser beitragen.

3) Die grundlegenden Massnahmen dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer führen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde.

4) Als ergänzende Massnahmen gelten insbesondere die in Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Massnahmen. Diese sind dann zu ergreifen, wenn sie zur Erreichung der Umweltziele erforderlich sind.

Art. 41m

Umsetzung und Überprüfung des Massnahmenprogramms

1) Die im Massnahmenprogramm enthaltenen Massnahmen sind bis zum 1. 5. 2021 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines angepassten Programms geänderte Massnahmen sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

2) Das Massnahmenprogramm ist spätestens bis zum 1. 5. 2024 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 41n

Prüfung der Zielerreichung und Zusatzmassnahmen

Ergibt sich aus der Überwachung nach Art. 41h oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die in Art. 41a genannten Umweltziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, so sind:

a) die Ursachen hierfür zu untersuchen;

- b) die Genehmigungen für Gewässernutzungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen;
- c) die Überwachungsprogramme zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen; und
- d) die erforderlichen Zusatzmassnahmen in das Massnahmenprogramm aufzunehmen. Gegebenfalls sind strengere Grenzwerte nach den Verfahren des Anhangs V der Richtlinie 2000/60/EG festzulegen.

Art. 41o

Bewirtschaftungsplan

1) Die Regierung erlässt bis zum 1. 5. 2018 einen Bewirtschaftungsplan. Dieser ist zu veröffentlichen.

2) Der Bewirtschaftungsplan hat die in Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen, eine Zusammenfassung der Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers sowie die nach Art. 8 Abs. 2 Bst. e für das Grundwasser festgelegten Grenzwerte inklusive einer Zusammenfassung der in Anhang II Teil C der Richtlinie 2006/118/EG genannten Informationen zu enthalten.

3) Der Bewirtschaftungsplan ist spätestens bis zum 1. 5. 2024 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 41p

Anhörung und Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen hinsichtlich der Erreichung der Ziele nach Art. 41a.

2) Sie sorgt insbesondere für die Veröffentlichung:

- a) des Arbeitsprogramms für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmassnahmen, drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht;
- b) eines vorläufigen Überblicks über die festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht;
- c) des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans, ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht.

3) Auf Antrag wird Zugang zu Hintergrunddokumentationen und –informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

4) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der in Abs. 2 genannten Informationen können durch die Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht werden.

5) Die Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit sind nach Massgabe der besonderen Merkmale der Informationen zu bestimmen. Der Ort sowie die Art und Weise der öffentlichen Auflage sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für den gegebenenfalls anzupassenden Bewirtschaftungsplan nach Art. 41o.

Art. 42 Bst. o, p, q, r, s, t und u

- o) die Einstufung der oberirdischen Gewässer als künstlich oder erheblich verändert (Art. 41b Abs. 1);
- p) die Festlegung von weniger strengen Umweltzielen (Art. 41c Abs. 1);
- q) die Ergreifung aller praktischen oder notwendigen Massnahmen (Art. 41d Abs. 1 Bst. a, Art. 41e Abs. 1 und Art. 41f Abs. 3);
- r) die Erstellung, Überprüfung und Anpassung des Massnahmenprogramms (Art. 41l Abs. 1 und Art. 41m Abs. 2);
- s) der Erlass, die Überprüfung und Anpassung des Bewirtschaftungsplans (Art. 41o Abs. 1 und 3);
- t) die Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele (Art. 41p Abs. 1 und 2).
- u) die Koordination der Bewirtschaftung der Gewässer im Rahmen des Bearbeitungsgebietes Alpenrhein/Bodensee (Art. 50 Abs. 2).

Art. 44 Bst. o, p, q, r und s

- o) die Trendermittlung der Konzentrationen derjenigen prioritären Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG angeführt sind (Art. 41f Abs. 1);
- p) die Durchführung, Überarbeitung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme (Art. 41g Abs. 1 und 3);
- q) die Errichtung von Programmen zur Überwachung des Zustandes der Gewässer (Art. 41 h Abs. 1);
- r) die Erfassung der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritärer Stoffe und Schadstoffe nach Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG sowie die Überprüfung und Aktualisierung der Erfassung (Art. 41i Abs. 1 und 3);

- s) die Beurteilung des guten Zustands der Gewässer (Art. 41k Abs. 1).

Art. 50

Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten

1) Das Land arbeitet zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer, die auf der Landesgrenze liegen oder das Gebiet verschiedener Staaten durchfließen, mit den Nachbarstaaten zusammen.

2) Die Regierung koordiniert insbesondere die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Vorgaben der Art. 41a bis o im Rahmen des Bearbeitungsgebietes Alpenrhein/Bodensee.

II. Umsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung:

Der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der Fassung der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG sowie in der Fassung der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-13ca.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.